VEREINSSATZUNG
Stand: 01.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Hölzleshof e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 90522 Oberasbach, Grünstraße 24.
Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft

Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung sowie Betreuung von allen aktiven und passiven Pferdefreunden. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus diesem Grunde dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im BLSV sowie die Mitgliedschaft im Reiterzentrum Franken. Die Satzungen der beiden Verbände werden in der jeweiligen Fassung anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft - Entstehung

Mitglieder des Vereins können alle interessierten Personen werden, die einen guten Ruf besitzen.
Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf er zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft einzureichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Binhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

Neben einer Aufnahmegebühr, die von der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, wird auch ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe ebenfalls durch die jeweilige Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfes festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich zum 01.04. bzw. dem darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag werden ausschließlich über Lastschrifteinzug erhoben. Bis zum 30.06.2005 wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Mitglieder gelten beitragsrechtlich als Jugendliche ab dem Jahr, das auf die Vollendung des 12. Lebensjahres folgt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus
- Vorsitzender
- stellvertretenden Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Jugendleitung
- stellvertretende Jugendleitung

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail sowie Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, often durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung gleichzeitig Jahreshauptversammlung, so obliegt ihr vor allem
- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Aufstellung des neuen Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
- die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Oberasbach e.V., Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Unterasbach, 01.03.2025

_____	_____
Lena Kriegbaum	Stefanie Feder
Versammlungsleitung und Protokoll	1. Vorsitzende